

STEUERINFORMATIONEN AUSGABE APRIL 2016

Steuerinformationen für April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat derzeit einige steuerliche Gesetzgebungsvorhaben in der „Pipeline“. Zu nennen ist insbesondere das **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**, wodurch u. a. die elektronische Kommunikation ausgebaut werden soll. Ferner soll der **Mietwohnungsneubau** steuerlich gefördert werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist bereits in Kraft. Besonders praxisrelevant ist die **Anpassung von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen** infolge der anhaltenden Niedrigzinssituation.
- **EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportmöglichkeit** werden von der Finanzverwaltung nur noch bis zum 31.12.2016 akzeptiert.
- Durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs dürfte eine **gewinnneutrale Realteilung** einer Personengesellschaft künftig einfacher zu erreichen sein. Denn nach der neuen Sichtweise muss die Gesellschaft nicht mehr zwingend beendet werden.
- Nach neuer Verwaltungsmeinung ist ein **Blockheizkraftwerk (BHKW)** kein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut mehr, sondern ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Da die steuerlichen Rahmenbedingungen hierdurch schlechter werden, hatte die Verwaltung im vergangenen Jahr eine Übergangsregel geschaffen, die nun für in 2013 oder 2014 gebildete Investitionsabzugsbeträge erweitert wurde.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2016. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Alle Steuerzahler:

- Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor 2
- Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt 2
- Schulverpflegung keine haushaltsnahe Dienstleistung 2
- Zum Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen eines Kindes bei den Eltern als Sonderausgaben 3

Vermieter:

- Mietwohnungsneubau soll steuerlich gefördert werden 3

Kapitalanleger:

- Zum Werbungskostenabzugsverbot bei der Abgeltungsteuer 4

Freiberufler und Gewerbetreibende:

- Kassenführung: Frist für alte Registrierkassen läuft Ende 2016 ab 4
- Blockheizkraftwerke: Erweiterte Übergangsregel für Zwecke des Investitionsabzugsbetrags 4
- Betriebsausgabenabzug: Ist die Zinsschranke verfassungswidrig? 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

- Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen 5

Personengesellschaften und deren Gesellschafter:

- Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrale Realteilung 5

Umsatzsteuerzahler:

- Kein ermäßigter Steuersatz bei der Online-Ausleihe von E-Books 6

Arbeitgeber:

- Zum Betriebsausgabenabzug für Bewirtungskosten bei Betriebsveranstaltungen 6

Arbeitnehmer:

- Übungsleiter: 14 Wochenstunden noch nebenberuflich 6
- Umgekehrte Heimfahrten sind keine Werbungskosten 6

Abschließende Hinweise:

- Broschüre mit Steuertipps für Steuerzahler 7
- Verzugszinsen 7
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2016 7

Pressemitteilungen

9

Veranstaltungshinweis: Lohnbuchhaltung

13

Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor

Die Bundesregierung möchte das **Besteuerungsverfahren modernisieren** und hat hierzu einen Gesetzentwurf beschlossen. Das Gesetz soll weitestgehend **zum 1.1.2017 in Kraft treten**. Da die begleitenden Maßnahmen aber eine gewisse Vorlaufzeit und entsprechende Investitionen erfordern, soll die **Umsetzung schrittweise bis zum Jahr 2022** erfolgen.

Das Gesetz sieht **viele Einzelmaßnahmen** vor, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden.

Kontinuierlicher Ausbau der elektronischen Kommunikation

Für Unternehmen ist die **elektronische Steuererklärung** schon derzeit verbindlich. Für den „privaten Steuerpflichtigen“ soll dieser Weg weiterhin nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Es wird aber angestrebt, den Anteil der elektronischen Kommunikation **auf freiwilliger Basis** zu steigern. Ferner soll es möglich sein, nicht nur die Steuererklärung selbst, sondern auch die dazu gehörenden **Belege und Erläuterungen** elektronisch zu übermitteln.

Bei der im Jahr 2014 eingeführten **vorausgefüllten Steuererklärung** soll der Umfang der angebotenen Daten, die der Finanzverwaltung durch elektronische Mitteilungen Dritter oder aus eigener Erkenntnis bereits bekannt sind, erweitert werden.

Beachten Sie: Dabei sind die Eintragungen für die Steuerpflichtigen auch künftig **nicht bindend**. Nach der Überprüfung können sie übernommen oder durch zutreffende Daten ersetzt werden.

Automationsgestützte Bearbeitung der Steuererklärungen

Damit sich die Finanzbeamten auf die wirklich prüfungsbedürftigen Sachverhalte konzentrieren können, soll die **ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung** von dazu geeigneten Steuererklärungen verstärkt werden. Dies soll ermöglicht werden durch den Einsatz von IT-gestützten Verfahren unter Berücksichtigung von **Risikomanagementsystemen**.

Reduzierte Belegvorlage

Steuerpflichtige sollen künftig **weniger Belege** mit der Steuererklärung einreichen müssen. Dies betrifft z. B. die Zuwendungsbestätigung für Spenden. Der Erhalt einer Spendenquittung soll für den steuermindernden Abzug aber nach wie vor erforderlich sein. Der Steuerpflichtige muss sie allerdings nicht mehr mit der Steuererklärung einreichen, sondern erst **nach Anforderung des Finanzamts** vorlegen.

Beachten Sie: Nach einem Vorschlag des Bundesrats sollen bestimmte Belege für die

Steuererklärung künftig **zwei Jahre aufzubewahren** sein. Betroffen wären hiervon zum Beispiel auch Spendenquittungen. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag jedoch ab und hat ihn somit im aktuellen Gesetzentwurf auch **nicht umgesetzt**.

Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Wurde die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt, dann sieht der Gesetzentwurf für deren Abgabe eine gesetzliche Fristverlängerung **bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres** vor. Allerdings soll die Verlängerung vorbehaltlich einer Vorabanforderung oder einer Kontingentierung gelten.

Diese Fristverlängerung wird von **Neuregelungen zum Verspätungszuschlag** begleitet. Danach soll der Verspätungszuschlag künftig in bestimmten Fällen festgesetzt werden, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum besteht oder es einer Ermessensentscheidung bedarf.

Quelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3.2.2016, BT-Drs. 18/7457

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, bei der **Berücksichtigung von Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastung auf den Ansatz einer **zumutbaren Belastung** (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder) zu verzichten. Endgültig entschieden ist diese Frage aber noch nicht, denn die unterlegenen Steuerpflichtigen haben **Verfassungsbeschwerde eingelegt**, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Beachten Sie: Einkommensteuerbescheide ergingen in Bezug auf den Abzug einer zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten **bis dato vorläufig**. Demzufolge war ein Einspruch insoweit nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der anhängigen Verfassungsbeschwerde ist zu hoffen, dass Steuerbescheide in diesem Punkt auch weiterhin vorläufig ergehen werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 2.9.2015, Az. VI R 33/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182782; BFH-Urteil vom 2.9.2015, Az. VI R 32/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182808; Verfassungsbeschwerde anhängig unter: Az. 2 BvR 180/16

Schulverpflegung keine haushaltsnahe Dienstleistung

Die Kosten für das Schulessen sind **nicht als haushaltsnahe Dienstleistung** begünstigt. Dies hat jüngst das Finanzgericht Sachsen entschieden.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen sind die Aufwendungen für die Verpflegung von Kindern bereits durch das Kindergeld bzw. den

Kinderfreibetrag abgegolten. Ferner handelt es sich bei der Schulverköstigung nicht um eine Leistung, die **im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Privathaushalt** erbracht wird.

Beachten Sie: Das Finanzgericht sah keinen Anlass, die Revision zuzulassen. Der im Streitfall unterlegene Vater gibt sich damit aber nicht zufrieden und hat **Nichtzulassungsbeschwerde** beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 7.1.2016, Az. 6 K 1546/13, NZB BFH Az. III B 20/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146413

Zum Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen eines Kindes bei den Eltern als Sonderausgaben

Das Finanzgericht Köln hat sich jüngst mit der Frage beschäftigt, in welchen Fällen **eigene Beiträge des Kindes zur Basiskrankenversicherung bei den Eltern als Sonderausgaben** berücksichtigt werden können. Dabei hat es der steuerzahlerfreundlichen Sichtweise der Finanzverwaltung widersprochen.

Hintergrund: Grundsätzlich können eigene Beiträge des Kindes zur Basiskrankenversicherung bei den Eltern als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Voraussetzung ist u. a., dass die Eltern **Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben**. Diese gesetzliche Regelung ist grundsätzlich vorteilhaft, da sich beim Kind wegen der Höhe der Einkünfte keine oder nur eine geringe steuerliche Auswirkung ergibt. Die Beiträge können zwischen den Eltern und dem Kind aufgeteilt, **im Ergebnis aber nur einmal** – entweder bei den Eltern oder beim Kind – berücksichtigt werden.

Die Besonderheit des vom Finanzgericht Köln entschiedenen Streitfalls war, dass die Beiträge **direkt vom Arbeitslohn des Kindes** einbehalten wurden. Zudem hatte der Sohn die Beiträge zur Krankenversicherung in seiner eigenen Steuererklärung **ebenfalls als Sonderausgaben** geltend gemacht, weshalb das Finanzamt einen Abzug bei den Eltern ablehnte. Hierbei spielte es, so das Finanzamt, keine Rolle, dass die Beiträge beim Sohn ohne steuerliche Auswirkung geblieben seien.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln erfasst die gesetzliche Regelung nicht die Fälle, in denen steuerlich berücksichtigte Kinder, z. B. aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses, Beiträge von ihrem Arbeitgeber einbehalten bekommen und somit selbst tragen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug sei nämlich, dass die Eltern die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltspflichtung **tatsächlich selbst tragen**.

Praxishinweis: Die Rechtsprechung widerspricht der aktuellen Verwaltungsauffassung, wonach es ausreicht, dass die Eltern ihr Kind durch Unterhaltsleistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen (z. B. Unterkunft und Verpflegung) unterstützen. Das Finanzgericht Köln hat die Revision

zugelassen, da bislang keine Rechtsprechung dazu ergangen ist, ob die gesetzliche Regelung auch auf Beiträge anzuwenden ist, die vom Lohn des Kindes einbehalten werden. Da die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, sollten geeignete Fälle über einen Einspruch offengehalten werden.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 13.5.2015, Az. 15 K 1965/12, Rev. BFH Az. X R 25/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145837; R 10.4 Einkommensteuerrichtlinien (EStR)

Vermieter

Mietwohnungsneubau soll steuerlich gefördert werden

Der **Mietwohnungsneubau** soll steuerlich gefördert werden. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Gesetzentwurf, der **Sonderabschreibungen** für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in festgelegten Fördergebieten vorsieht. Hintergrund ist, dass **in Ballungsgebieten oft bezahlbare Wohnungen fehlen**.

Die **wesentlichen Eckpunkte** des Gesetzentwurfs lassen sich unter Berücksichtigung der Ausführungen des Deutschen Steuerberaterverbandes wie folgt zusammenfassen:

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen, soweit sie **mindestens zehn Jahre** nach der Anschaffung oder Herstellung **zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden**. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt insoweit zur rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung.

Zusätzlich zur „regulären“ Abschreibung können im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr jeweils bis zu 10 % sowie im darauf folgenden dritten Jahr bis zu 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (maximal 2.000 EUR je m² Wohnfläche) als **Sonderabschreibungen** steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Förderung ist auf Neubauten beschränkt, deren **Baukosten** maximal 3.000 EUR je m² Wohnfläche betragen. **Gefördert** werden jedoch nur maximal 2.000 EUR je m² Wohnfläche.

Die Subvention soll in Ballungsgebieten gelten, in denen preiswerte Wohnungen fehlen. Dies sind solche Gebiete, in denen laut Wohngeldverordnung **die Mietenstufen IV bis VI** vorliegen (siehe hierzu z. B. unter: www.wohngeld.org/mietstufe.html). Darüber hinaus werden **Gebiete mit Mietpreisbremse und mit abgesenkter Kappungsgrenze** einbezogen.

Die **Förderung ist zeitlich befristet**. Das heißt, die Bauantragstellung bzw. Bauanzeige muss zwischen dem 1.1.2016 und dem 31.12.2018 erfolgen. Eine Sonderabschreibung kann **letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022** erfolgen.

Beachten Sie: Das Gesetz muss nun das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Es kann darüber hinaus erst dann in Kraft treten, wenn die Europäische Kommission die **erforderliche beihilferechtliche Genehmigung** erteilt hat.

Quelle: Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3.2.2016; DStV: „Stand der Gesetzgebung“, Stand: 26.2.2016

Kapitalanleger

Zum Werbungskostenabzugsverbot bei der Abgeltungsteuer

Das mit Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 geltende **Werbungskostenabzugsverbot** ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungskonform. Dies gilt selbst dann, wenn die Werbungskosten ab 2009 anfallen, aber Kapitalerträge bis Ende 2008 betreffen.

Es bleibt also dabei, dass i. d. R. nur ein **Sparer-Pauschbetrag** (801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten) abziehbar ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 9.6.2015, Az. VIII R 12/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 183672

Freiberufler und Gewerbetreibende

Kassenführung: Frist für alte Registrierkassen läuft Ende 2016 ab

Eine ordnungsgemäße Buchführung setzt auch eine ordnungsgemäße Kassenführung voraus. Derzeit ist es unter bestimmten Voraussetzungen noch unproblematisch, **EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportmöglichkeit** einzusetzen. Aber nicht mehr lange: Denn diese Kassen dürfen **nur noch bis Ende 2016** eingesetzt werden.

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich **eine Einzelaufzeichnungspflicht**. Ein Schreiben der Finanzverwaltung vom 26.11.2010 sieht jedoch für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen vor, wenn diese **nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet** werden können. Dieses Zugeständnis der Finanzverwaltung endet zum 31.12.2016, sodass diese Geräte nicht mehr lange einsetzbar sind.

Beachten Sie: Die Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die **Anforderungen der ersten Kassenrichtlinie** (vgl. das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.1.1996) vollumfänglich beachtet werden. Ziel dieser Richtlinie war es, den Unternehmer von der Aufbewahrung von Registrierkassenstreifen zu befreien. Da aber auch die Überprüfungsmöglichkeit in Außenprüfungen erhöht werden sollte, fordert die Verwaltung **nicht nur die**

Aufbewahrung von Z-Bons. Darüber hinaus sind u. a. auch die **Organisationsunterlagen** sowie alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses **abgerufenen Ausdrücke** der Registrierkasse aufzubewahren.

Praxishinweis: Sofern Steuerpflichtige noch alte Registrierkassen einsetzen, ist dringend zu empfehlen, in eine „finanzamtssichere Kasse“ zu investieren. EDV-Registrierkassen mit Einzelaufzeichnungen und Datenexportmöglichkeit sowie PC-Kassensysteme sind bereits für unter 1.000 EUR erhältlich.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26.11.2010, Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07; BMF-Schreiben vom 9.1.1996, Az. IV A 8 - S 0310 - 5/95

Blockheizkraftwerke: Erweiterte Übergangsregel für Zwecke des Investitionsabzugsbetrags

Nach neuer Verwaltungsmeinung ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut mehr, sondern ein **wesentlicher Bestandteil des Gebäudes**. Ausgenommen sind BHKW, die als Betriebsvorrichtung gelten. Bereits im letzten Jahr hatte die Verwaltung eine Übergangsregel geschaffen, die nun **für in 2013 oder 2014 gebildete Investitionsabzugsbeträge (IAB) erweitert wurde**.

Da BHKW nicht mehr als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten, entfällt der **steuerermindernde IAB (bis zu 40 % der Anschaffungskosten)**. Ferner können die Anschaffungskosten **nicht mehr über zehn Jahre abgeschrieben werden**. Anzusetzen ist vielmehr die (längere) für Gebäude geltende Nutzungsdauer.

Aus Vertrauensschutzgründen können BHKW, die **vor dem 31.12.2015** angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, weiter als bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt werden. Das Wahlrecht ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens **für den Veranlagungszeitraum 2015** auszuüben.

Wurde ein IAB in 2013 oder 2014 gewinnmindernd abgezogen und fand eine Investition bis Ende 2015 nicht statt, hätte die neue Sichtweise zur Folge, dass der IAB (inkl. Verzinsung) rückgängig zu machen wäre. Um dieses Ergebnis für 2016 zu vermeiden, können BHKW nach der auf Bund-Länder-Ebene erfolgten Abstimmung für diese Fälle weiter **als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter** behandelt werden, wenn sie **bis zum 31.12.2016 angeschafft oder hergestellt werden**. Das Wahlrecht ist mit der Veranlagung für den Zeitraum 2016 auszuüben.

Quelle: BayLfSt, Verfügung vom 11.1.2016, Az. S 2240.1.1-6/7 St 32, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146376

Betriebsausgabenabzug: Ist die Zinsschranke verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Abzugsbeschränkung für Zinsaufwendungen (**Zinsschranke**) **verfassungswidrig** ist.

Zum Hintergrund: Betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Durch die Zinsschranke kommt es aber zu einer **Abzugsbeschränkung**. Danach sind Zinsaufwendungen abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. Der nichtabziehbare Aufwand ist regelmäßig **in die folgenden Wirtschaftsjahre** vorzutragen.

Beachten Sie: Unter gewissen Voraussetzungen ist die Zinsschranke jedoch nicht anzuwenden. Beispielsweise besteht **eine Freigrenze** (negativer Zinssaldo ist kleiner als 3 Mio. EUR), die vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verletzt die Zinsschranke das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Ertragsteuerrechts nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Sie **missachtet das objektive Nettoprinzip**, da nicht mehr das Nettoeinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

Beachten Sie: Bereits 2013 hatte der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Zweifel geäußert. Dazu hatte das Bundesfinanzministerium aber einen **Nichtanwendungserlass** angeordnet.

Quelle: BFH, Beschluss vom 14.10.2015, Az. I R 20/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 183681; BFH, Beschluss vom 18.12.2013, Az. I B 85/13; BMF-Schreiben vom 13.11.2014, Az. IV C 2 - S 2742-a/07/10001 :009

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist in Kraft. Besonders praxisrelevant ist die **Anpassung von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen**, wodurch der anhaltenden Niedrigzinssituation Rechnung getragen wird.

Hintergrund

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat die aktuelle Situation jüngst wie folgt zusammengefasst: Der bei der Bewertung anzuwendende Zins wird bislang aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt und liegt zum 31.12.2015 bei rund 3,9%. **Mit jedem Prozentpunkt, den die Zinsen**

fallen, erhöhen sich die Pensionsrückstellungen um etwa 15 bis 20 %, ohne dass auf der Aktivseite Wertsteigerungen aus Zinsänderungen entsprechend gezeigt werden dürfen. Der niedrige Rechnungszins führt daher zu **überhöhten Pensionsrückstellungen** und verzerrt die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen.

Gesetzesänderung

Nach der Neuregelung wird der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungzinssatzes **von sieben auf zehn Jahre verlängert**. Bewertungsgewinne, die durch die Neuregelung entstehen, stehen nicht für Ausschüttungen zur Verfügung. Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bleibt der Ermittlungszeitraum bei sieben Jahren.

Beachten Sie: Die neue Berechnungssystematik ist am 17.3.2016 (dem Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Sie gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Es besteht aber ein **Wahlrecht**, wonach die Neuregelung auch für Abschlüsse **für das Geschäftsjahr 2015** angewandt werden darf.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016, BGBl I 2016, S. 396; IDW, Mitteilung vom 27.1.2016

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrale Realteilung

Eine **gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft** kann nach der neuen Sichtweise des Bundesfinanzhofs auch dann vorliegen, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs ausscheidet und die Gesellschaft von den verbliebenen Mitunternehmern **fortgesetzt wird**.

Hintergrund

Nicht selten kommt es bei Gesellschaftern nach jahrelanger guter und erfolgreicher Zusammenarbeit zum Streit. Ist dieser allerdings nicht mehr zu kitten und wird die Gesellschaft demzufolge aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation. Dies kann jedoch durch eine **sogenannte Realteilung** verhindert werden, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es **bei ihnen Betriebsvermögen bleibt**.

Neue Sichtweise: Gesellschaft kann fortgesetzt werden

Bislang setzte die Realteilung die Beendigung der Gesellschaft voraus. Hieran hält der Bundesfinanzhof unter **Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung**

aber nicht mehr fest. Eine Realteilung bezweckt nämlich, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die **Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist**. Und dies trifft nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf **das Ausscheiden eines Gesellschafters**.

Beachten Sie: Eine Teilbetriebsübertragung ist grundsätzlich auch insoweit gewinnneutral, als dem übernommenen Teilbetrieb vor dem Ausscheiden des Gesellschafters **erhebliche liquide Mittel** zugeordnet wurden. Der ausscheidende Gesellschafter erzielt aber (wie im Streitfall) einen **Veräußerungsgewinn**, wenn ihm daneben **eine Rente zugesagt wird**, die aus künftigen Erträgen der fortbestehenden Gesellschaft oder dem Vermögen der Gesellschafter zu leisten ist und sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt.

Quelle: BFH-Urteil vom 17.9.2015, Az. III R 49/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146459

Umsatzsteuerzahler

Kein ermäßigter Steuersatz bei der Online-Ausleihe von E-Books

Umsätze mit **digitalen oder elektronischen Sprachwerken (wie z. B. E-Books)** unterliegen **nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt die Steuersatzermäßigung nur für Bücher auf physischen Trägern. Handelt es sich demgegenüber um eine elektronisch erbrachte Dienstleistung, ist der Regelsteuersatz (19 %) anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof berief sich in seiner Entscheidung insbesondere auf das Unionsrecht und lehnte eine Steuersatzermäßigung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen – **wie das Überlassen oder die Vermietung digitalisierter Bücher** – ab. Darüber hinaus verneinte er eine steuersatzermäßigte Einräumung von Rechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Der Streitfall betraf die Online-Ausleihe digitalisierter Sprachwerke (E-Books). Auch wenn der Bundesfinanzhof hierüber nicht zu entscheiden hatte, dürfte davon auszugehen sein, dass **die Lieferung von E-Books** ebenfalls dem Regelsteuersatz unterliegt.

Beachten Sie: Die Koalition hatte zu Beginn der Legislaturperiode vereinbart, die Steuersatzermäßigung auf E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien auszuweiten. Dies erfordert aber **eine Änderung im europäischen Mehrwertsteuerrecht**, zu der es noch nicht gekommen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 3.12.2015, Az. V R 43/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 183671; BFH, PM Nr. 14 vom 10.2.2016

Arbeitgeber

Zum Betriebsausgabenabzug für Bewirtungskosten bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen **einer Betriebsveranstaltung** sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden bei einer Betriebsveranstaltung auch **Geschäftsfreunde** bewirtet, greift für diese Kosten eine Abzugsbeschränkung, nach der nur 70 % der Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Das hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein klargestellt.

Außerhalb einer Betriebsveranstaltung gilt Folgendes: Nehmen Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung von Kunden oder Geschäftspartnern teil, gilt die **Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 %** auch für ihren Anteil an der Bewirtung.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo vom 26.11.2015, Nr. 2015/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146004

Arbeitnehmer

Übungsleiter: 14 Wochenstunden noch nebenberuflich

Ein **Übungsleiterfreibetrag** (2.400 EUR jährlich) setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeübt wird. Sie darf – bezogen auf das Kalenderjahr – **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbers in Anspruch nehmen. Nach einem Erlass der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin sind Tarifunterschiede bei Ermittlung der Ein-Drittel-Grenze aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich. Bei einer maximalen **regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden** kann pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden.

Ist im Einzelfall **nachweisbar**, dass die tarifliche Arbeitszeit höher ist, sind auch mehr als 14 Stunden zulässig.

Quelle: SenFin Berlin, Runderlass ESt Nr. 342 vom 18.12.2015, Az. III B - S 2506 - 1/2014 - 2, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146360

Umgekehrte Heimfahrten sind keine Werbungskosten

Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners **zur auswärtigen Tätigkeitsstätte** des anderen Ehepartners sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **nicht als Werbungskosten abziehbar**.

Eine **berufliche Veranlassung** ist auch dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer eine Fahrt zur Wohnung selbst nicht durchführen kann, weil seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort **aus**

dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ersatzcharakter der Fahrt als solcher vermag die berufliche Veranlassung der an sich privaten Fahrt des Ehepartners nicht zu begründen.

Der Bundesfinanzhof ließ indes offen, ob in **besonders gelagerten Ausnahmefällen** die Notwendigkeit, private Dinge durch einen Besuch beim auswärts tätigen Ehepartner zu regeln, in einem solchen Maße beruflich veranlasst sein kann, dass private Veranlassungsbeiträge dahinter zurücktreten. Im Streitfall handelte es sich jedenfalls **um typische Wochenendreisen**, für die kein Werbungskostenabzug in Betracht kam.

Praxishinweis: Bereits im Jahr 2011 hatte der Bundesfinanzhof zur doppelten Haushaltsführung entschieden, dass keine Werbungskosten vorliegen, wenn der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die wöchentliche Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht durchführt und stattdessen der andere Ehegatte zum Beschäftigungsort reist.

Angesichts der aktuellen Entscheidung zur Auswärtstätigkeit ist zu erwarten, dass wohl auch der Kostenabzug für eine umgekehrte Familienheimfahrt nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 22.10.2015, Az. VI R 22/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182819; BFH, Beschluss vom 2.2.2011, Az. VI R 15/10

Abschließende Hinweise

Broschüre mit Steuertipps für Steuerzahler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einer umfangreichen Broschüre **zahlreiche Steuertipps** zusammengestellt (Stand Februar 2016). Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl1823 kostenfrei heruntergeladen werden.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2016 beträgt **-0,83 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,17 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,17 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,17 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2016

Im Monat April 2016 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.4.2016
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.4.2016

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.4.2016. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat April 2016 am 27.4.2016**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und
Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)

Romanstraße 22
80639 München

Tel: (+49) 89 - 139977-0
Fax: (+49) 89 - 1665151
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern
(Sitz München)

Amtsgericht München, HRB 95434
UST-ID-Nr.: DE129276798

Zweigniederlassung Dresden
Leiter der Zweigniederlassung:
Friedrich Geise (Steuerberater)
Wiener Straße 98
01219 Dresden

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen
(Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes:
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w. o.,
Anschrift w. o.

SONDERTEIL - AUSGABE APRIL 2016

Pressemitteilung

Rechtsverstößen erfolgreich vorbeugen - Compliance-Management in Unternehmensstruktur verankern

In jedem dritten Unternehmen ist eine Compliance-Organisation verankert. Zu diesem Ergebnis kommt die aktuelle Studie des Berufsverbandes der Compliance Manager (BCM) aus Dezember 2015. „Compliance - die Einhaltung von Rechtsvorschriften - sollte generell in der Unternehmensstruktur verankert sein. Dennoch wird das Thema im Zeitalter von Siemens und Co. zu nachlässig behandelt. Für Mitarbeiter, Führungskräfte und die Unternehmen als Ganzes steht einiges auf dem Spiel. Ein nicht vorhandenes Compliance Management kann bei Rechtsverstößen zu hohen Geldbußen führen“, verdeutlicht Dr. Matthias Bender, Rechtsanwalt bei Cramer Rechtsanwälte im Beratungsverbund ABG-Partner.

Compliance ist kein amerikanisches Phänomen

Compliance-Management ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung und meint nichts anderes als die Selbstverpflichtung zu einem regelkonformen Verhalten. Ziel ist die Einhaltung von nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften und freiwilligen Selbstverpflichtungen sowie internen Richtlinien. An sich eine Selbstverständlichkeit. „In den USA wurden Unternehmen aufgrund von Rechtsverstößen zur Zahlung hoher Summen verurteilt. Aber auch in Deutschland und Europa mussten Unternehmen z.B. wegen Preisabsprachen empfindliche Bußgelder zahlen. Die einzige Möglichkeit, sich vor derart kostspieligen Verfahren zu schützen, liegt in der Einrichtung eines Compliance-Managements“, erklärt Rechtsanwalt Bender. Die Bedeutung des Themas in Deutschland belegt eine Studie der KPMG AG. Danach ist Compliance eines der Top-Themen in deutschen Unternehmen. Zwar gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau eines Compliance-Management-Systems, dennoch hat das Bewusstsein über die Haftungsrisiken eines Unternehmers zu einer höheren Sensibilisierung für das Thema geführt.

Finanzielle Einbußen und Reputationsschaden

„Managementverfehlungen sind an der Tagesordnung. Das zeigt die wachsende Anzahl von Urteilen im Bereich Managerhaftung bis zum Jahr 2015“, so Rechtsanwalt Bender. „Hinzu kommen die steigenden

Anforderungen, die sich in puncto ordentliches und gewissenhaftes Handeln an einen Manager richten, in der Realität aber nicht leicht zu bewältigen sind.“ Die Folgen: zivilrechtliche Haftungsansprüche und Geldbußen. Unternehmen werden von Geschädigten und Wettbewerbern auf Schadensersatz in Anspruch genommen und von Behörden mit Bußgeldern bestraft. Haften Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte, können zugleich gegen sie persönlich zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht und strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden. „Neben dem finanziellen Aspekt sollte ebenfalls der Reputationsschaden bedacht werden. Nimmt man die Manipulationen beim ADAC-Skandal als Beispiel, geht mit derartigen Verstößen ebenfalls ein starker Vertrauensverlust bei den Mitgliedern, Gesellschaftern und Geschäftspartnern einher“, informiert Matthias Bender.

Druck auf mittelständische Unternehmen wächst

Die bekannten Beispiele aus der aktuellen Vergangenheit betreffen größtenteils Großkonzerne wie VW, den DFB oder den ADAC. Matthias Bender: „Das Thema ist jedoch ebenfalls für mittelständische Unternehmen relevant und sollte nicht unterschätzt werden.“ Im Falle hoher Geldbußen können die Unternehmen unvorhergesehen in wirtschaftliche Schief lagen geraten. Die Zahlen aus der aktuellen Studie der KPMG AG beweisen, dass Compliance auch in der Realität bei kleinen und mittelständischen Unternehmen ein fester Bestandteil der Agenda geworden ist. Dies bestätigen 72 Prozent der befragten mittelständischen Unternehmen.

Mit dem Aufstellen von Richtlinien ist es nicht getan

Zwar sind sich viele Geschäftsführer und Mitarbeiter von mittelständischen Unternehmen darüber einig, dass Compliance im täglichen Geschäftsbetrieb unerlässlich ist. Unterschiede gibt es aber im Grad der Professionalisierung. In einer Befragung von Compliance-Verantwortlichen, durchgeführt von dem Softwareunternehmen Recomind in 2015, wird von jedem vierten Befragten die Existenz eines offiziellen Regelwerks bestätigt. Aufgrund mangelnder Kontrollen hat sich aber ein eher lockerer Umgang mit bestehenden Vorschriften eingeschlichen: Zwei Drittel der Compliance-Richtlinien vorhaltenden Unternehmen überwachen die Einhaltung. Nur die Hälfte hat jedoch Maßnahmen und Prozesse für begangene Regelverstöße festgelegt. „Das Bewusstsein über die Bedeutung von Compliance muss in eine handfeste

Umsetzung und Kontrolle übergehen. Allein mit dem Aufstellen von Richtlinien ist es nicht getan“, betont Matthias Bender. „Besonders sensibel sollten Unternehmen mit öffentlichen Auftraggebern sein. Hier gilt es, besondere Spielregeln zu beachten. Etwa kann die Einladung von Mitarbeitern der öffentlichen Auftraggeber eine strafrechtlich untersagte Vorteilsgewährung begründen, gleich, ob das Unternehmen 'Böses' im Schilde führt. Gerade, weil dies bisweilen abenteuerlich anmuten mag, gilt es, sich entsprechend zu informieren.“

Externe Unterstützung für mittelständische Unternehmen hilfreich

Es gibt verschiedene Ursachen, weshalb Unternehmen keine ausreichenden Compliance-Richtlinien aufstellen oder vorhandene Verhaltensregeln nicht umsetzen: Oftmals werden Kostendruck und Wachstumsziele sowie Leichtfertigkeit und Unwissenheit angeführt. Das kann aber keine Rechtfertigung für die Nachlässigkeit sein. Betriebswirtschaftlich geht diese Rechnung nicht auf, bedenkt man, dass der Gewinn aus den relevanten Geschäftsvorgängen neben einem empfindlichen Strafzahlungsaufschlag von den Behörden abzuschöpfen ist. Der Anfang ist mit einer besseren

Sensibilisierung und einer entsprechenden Weiterbildung gemacht. Präventiv eignet sich eine Unternehmensanalyse, bei der Verantwortlichkeiten überprüft und unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert werden. Dies dient im Anschluss als Grundlage für den Einbau von Kontrollmechanismen und der Einführung von verbindlichen Verhaltensregeln („Code of Conduct“). „Ist das Kind bereits in den Brunnen gefallen und das Unternehmen eines Rechtsverstößes verdächtig, ist eine rechtliche Vertretung zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen und Bußgeldern unumgänglich“, ergänzt Matthias Bender. Neben dem Vorbeugen von Rechtsverstößen und dem Schutz von Marke und Reputation, lohnt sich die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema aber auch aus finanzplanerischer Sicht: Nicht selten ermöglicht das Vorhalten eines Compliance-Management-Systems überhaupt erst die Teilnahme an der öffentlichen Auftragsvergabe und kann sogar das Rating eines Unternehmens bei den Banken verbessern.

Weitere Informationen gibt es unter www.abg-partner.de.

Weitere Informationen

Cramer Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Matthias Bender
Romanstr. 22
80639 München
Tel.: +49 89 1399 77 90
E-Mail: info@cramer-muenchen.de



SONDERTEIL - AUSGABE APRIL 2016

Pressemitteilung

ABG-Partner neues Mitglied im BRSI e.V.

Bundesvereinigung Restrukturierung, Sanierung und Interim Management

Der Beratungsverbund ABG-Partner ist neues Mitglied in der Bundesvereinigung Restrukturierung, Sanierung und Interim Management e.V. (BRSI). Der BRSI bietet eine Plattform rund um die Unternehmenssanierung und Reorganisation. Ziel ist die Förderung der Kommunikation und des Informationsaustauschs zwischen dem Management von Unternehmen und Dienstleistern wie Banken, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschafts- und Kommunikationsberatern. Dr. Dieter Körner, Geschäftsführer der BRSI, freut sich über den Erfolg der Plattform: „Mit dem Beratungsverbund ABG-Partner dürfen wir einen sanierungserfahrenen Dienstleister im BRSI begrüßen. Gut finde ich, dass der Sanierungsansatz der ABG fachübergreifend funktioniert und bei Bedarf Steuerberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Consultants und Marketingfachleute im Verbund zusammenarbeiten.“

Ganzheitliche Beratung für den langfristigen Sanierungserfolg

Die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Beratungsansatzes liegt für Simon Leopold, Unternehmensberater und Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner im Beratungsverbund ABG-Partner, klar auf der Hand: „Oft scheitern Sanierungsprozesse daran, dass neben der betriebs- und finanzwirtschaftlichen Restrukturierung die leistungswirtschaftliche Neuausrichtung auf der Strecke bleibt.“ Ilka Stiegler, Geschäftsführerin der ABG Marketing ergänzt: „Das betrifft meist die

Bereiche Marketing, Vertrieb und eine gezielte Unternehmenskommunikation. Ohne die entsprechenden Maßnahmen kann ein nachhaltiger Turnaround nicht gelingen. Zusätzlich muss eine strategische Krisenkommunikation gewährleistet werden, um alle Beteiligten entsprechend zu informieren und in die Sanierung einzubinden.“ Der Beratungsverbund ABG-Partner ist seit 1991 fester Ansprechpartner für Unternehmen in Deutschland bei Beratungsprozessen zur Gründung, zu Wachstum, Nachfolge und Sanierung. „Wir haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Sanierungen durchgeführt, meist in guter Zusammenarbeit mit den Regionalbanken“, erzählt Simon Leopold. „Oft lassen sich diese außergerichtlich lösen, mit einem entsprechenden Sanierungskonzept und der stringenten Umsetzung der dort definierten Maßnahmen. Seit 2012 nutzen wir jedoch verstärkt auch die gerichtlichen Möglichkeiten zur Neuausrichtung eines Unternehmens, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung oder der besonderen Form des Schutzschirmverfahrens.“

Zusammenarbeit im Sinne des BRSI

„Der Informationsaustausch zwischen allen relevanten Ansprechpartnern bei einer Sanierung ist eine wesentliche Voraussetzung, Unternehmen erfolgreich aus Krisen herauszuführen“, betont Dr. Körner. Simon Leopold freut sich auf die Zusammenarbeit und die Gespräche im Netzwerk: „Wir freuen uns auf den Erfahrungsaustausch mit anderen BRSI-Mitgliedern und auf eine gute Zusammenarbeit - möglicherweise ergeben sich so Synergien für gemeinsame Projekte.“ Weitere Informationen gibt es unter www.brsi.de oder www.abg-partner.de. Dort kann auch das kostenlose Fachmagazin für Sanierung „Restart“ bestellt werden.

Weitere Informationen

Beratungsverbund ABG-Partner
Simon Leopold
Wiener Straße 98
01219 Dresden
Tel.: +49 351 43755 – 48
E-Mail: leopold@abg-partner.de
www.abg-partner.de



SONDERTEIL - AUSGABE APRIL 2016

Pressemeldung zum Wirtschaftstag

Unter dem Motto „Verknüpfe dich“ Beratungsverbund ABG-Partner Aussteller beim Wirtschaftstag der IHK

Der Beratungsverbund ABG-Partner nahm als Aussteller am 5. Wirtschaftstag der IHK Dresden und der Wirtschaftsförderung Region Meißen teil. Am 10. März 2016 kamen hierfür in der Stadthalle Stern in Riesa rund 130 Teilnehmer aus mittelständischen Unternehmen der Region, wirtschaftsnahen Institutionen und Banken zusammen. ABG-Partner wurde vertreten durch Friedrich Geise, Steuerberater und Geschäftsführer der ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft, sowie Jens Richter Steuerberater und Prokurist. Ebenfalls vor Ort waren Annette Mühle, Junior Consultant bei der ABG Consulting-Partner und Cindy Knoblauch, Junior Consultant bei der ABG Marketing. „Wir sind bereits bei den letzten Veranstaltungen der IHK dabei gewesen und finden diese Plattform für eine Vernetzung der Unternehmen sehr gut. Auch in diesem Jahr haben wir das Motto des Wirtschaftstages wörtlich genommen und interessante Kontakte geknüpft sowie bekannte Gesichter wiedergesehen. Dabei konnten wir den Verbund ABG-Partner und seinen ganzheitlichen Beratungsansatz rund um Steuern, Recht, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung und Marketing präsentieren“, berichtet Friedrich Geise. „Das Feedback zu unseren fachübergreifenden Beratungsmöglichkeiten bei Gründungen, Wachstumsprozessen, Unternehmensnachfolgen und in Sanierungen war

sehr gut – denn bei Bedarf hat der Mandant alles „aus einer Hand“.

Vorträge sorgen für staunende Besucher

Den Rahmen der Netzwerkveranstaltung bildete das Thema Datendiebstahl und Wirtschaftsspionage. Nach einem Willkommensgruß durch Arndt Steinbach, Landrat des Landkreises Meißen, Dr. Detlef Hamann, Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden und Marco Müller, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Riesa beeindruckten und sensibilisierten die Referenten des Abends die Besucher mit ihrem Know-how zur Wirtschaftskriminalität: Günter Holzhauser hat bereits für die Wirtschaft, Regierungsorganisationen und Nachrichtendienste gearbeitet und jahrelange Erfahrungen im Bereich Defence & Security gesammelt. Er informierte über das Lagebild des transnationalen Verbrechens und die Relevanz dieses Themas für kleine und mittelständische Unternehmen. Götz Schartner, Experte für Internetsicherheit machte mit seiner „Live-Hacking“-Aktion dem einen oder anderen Besucher Angst: Mit wenigen Klicks machte er deutlich, wie groß die Sicherheitslücken von Betriebssystemen wirklich sind und wie leicht Privatpersonen Opfer krimineller Handlungen werden können.

Die Veranstaltung war für alle Teilnehmer ein gelungener Event. Das ABG-Team freut sich schon jetzt auf den Wirtschaftstag 2017. Wir bedanken uns bei allen Gästen für die vielen freundlichen Gespräche und bei den Organisatoren für die tolle Vorbereitung!

Weitere Informationen

Beratungsverbund ABG-Partner
Ilka Stiegler
Wiener Straße 98
01219 Dresden
Tel.: +49 351 43755 – 11
E-Mail: stiegler@abg-partner.de
www.abg-partner.de



ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de

SONDERTEIL - AUSGABE APRIL 2016

Einladung zum Seminar Lohnbuchhaltung mit Isabel Franzka

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine funktionierende Lohn- und Gehaltsabrechnung stellt nicht nur das Unternehmen zufrieden, sondern auch die Arbeitnehmer, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger.

Die verschiedenen Interessen müssen nicht nur bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung beachtet und abgewogen werden, sondern auch bei der Gestaltung der Lohn- und Gehaltsbestandteile.

Bei diesem Seminar zeigt Ihnen Referentin Isabel Franzka, Steuerberaterin, die wesentlichen Grundlagen der Lohn- und Gehaltsabrechnung auf und auf welche Punkte besonders zu achten ist.

Sie erläutert anhand von zahlreichen Praxisbeispielen:

- das Zusammenwirken von Arbeits-, Steuerrecht und Sozialversicherung
- die verschiedenen Lohn- und Gehaltsbestandteile
- Besonderheiten der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- die Einbindung und Abstimmung mit der laufenden Finanzbuchhaltung

Inhalt:

- Wer ist Arbeitgeber? - Wer ist Arbeitnehmer?
- Welche Aufgaben/Termine müssen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung erfüllt werden?
- Ausführungen zur Sozialversicherung
- Ausführungen zu steuerlichen Aspekten
- Lohn- und Gehaltsbestandteile
- Besonderheiten u.a. geringfügige Beschäftigung, Zusatzleistungen zu Lohn/Gehalt
- Verbindung zur Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss und Steuererklärung
- Praxisbeispiele

Wann: **12.04.2016, 14:00 Uhr**
Wo: Creditreform Dresden
Augsburger Straße 4, 01309 Dresden

Weitere Informationen und Anmeldung unter folgendem Link:
www.dresdencreditreform.de/portal.veranstaltungen/TerminDetails.aspx

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beratungsverband ABG-Partner